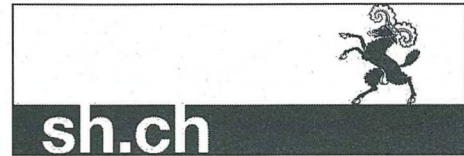


Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

An den

Kantonsrat

Schaffhausen, 14. März 2023

Motion Nr. 2022/8 von Diego Faccani betreffend «Faire Lastenverteilung unter den Familienausgleichskassen» vom 5. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Motion Nr. 2022/8 von Kantonsrat Diego Faccani fordert, dass das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (FSG; SHR 836.100) so anzupassen ist, dass der Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen auch bei Selbständigen zum Tragen kommt.

Zur Begründung seines Antrages führt der Motionär im Wesentlichen aus, mit der Anwendung des gleichen Beitragssatzes für die Arbeitgebenden und für die Selbständigerwerbenden innerhalb einer Familienausgleichskasse könnten oftmals die Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden nicht kostendeckend finanziert werden. Das daraus entstehende Defizit werde durch die Reserven der Familienausgleichskasse getragen oder aber der Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden müsse kostendeckend angehoben werden. Das führe dazu, dass die Selbständigerwerbenden innerhalb der gleichen Familienausgleichskasse einen teilweise massiv höheren Beitrag leisten müssten als die Arbeitgebenden. Besonders kleine Familienausgleichskassen seien dadurch starken Schwankungen unterworfen, die mit einem Lastenausgleich für die Selbständigerwerbenden aufgefangen werden könnten. Es bestehe eine Ungleichbehandlung zwischen den Selbständigerwerbenden und den Arbeitgebenden.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) ermächtigt die Kantone, einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Der Kanton Schaffhausen hat diese Möglichkeit genutzt und per 1. Januar 2009 im FSG die Rechtsgrundlage für einen Lastenausgleich für Arbeitgebende geschaffen (vgl. Art. 15 FSG). Die Selbständigerwerbenden sind vom Lastenausgleich bisher ausgenommen.

Aus dem Motionstext ist zu schliessen, dass der Motionär offenbar davon ausgeht, dass die Familienausgleichskassen für die Arbeitgebenden und für die Selbständigerwerbenden den gleichen Beitragssatz anwenden müssen. Mit einer solchen Regelung wären die Kassen verpflichtet, den dank dem Lastenausgleich bei Arbeitgebenden tieferen Beitragssatz auch für die Selbständigen anzuwenden, die nicht einem Lastenausgleich unterliegen. Art. 16 Abs. 3 FamZG überlässt es den Kantonen zu bestimmen, ob einheitliche Sätze angewendet werden müssen. Davon haben elf Kantone Gebrauch gemacht. Der Kanton Schaffhausen gehört allerdings nicht dazu. Die im Kanton Schaffhausen tätigen Familienausgleichskassen können unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende festlegen.

Der Regierungsrat sprach sich bereits in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement des Innern vom 1. September 2020 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Änderung des FamZG (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)»¹ für einen umfassenden Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden aus. Entsprechend befürwortet der Regierungsrat die vorliegende Forderung des Motionärs. Ein Lastenausgleich schafft faire Bedingungen für alle an dieser Sozialversicherung Beteiligten. Insofern wäre die Einführung eines Lastenausgleichs auch für Selbständigerwerbende konsequent, auch wenn die Auswirkungen in dieser Anspruchskategorie – wie im Folgenden aufgezeigt wird – vergleichsweise klein sind.

Bei den Familienzulagen von Arbeitgebenden wurden basierend auf der abgerechneten Lohnsumme und den entrichteten Zulagen 2021 insgesamt 2,8 Mio. Franken an Transferleistungen in den Fonds bezahlt, die an strukturschwächere Kassen verteilt wurden.

Eine Analyse der Zahlen des Jahres 2021 betreffend die Selbständigerwerbenden zeigt folgendes Bild auf:

Anzahl im Kanton Schaffhausen tätiger Familienausgleichskassen	41
Anzahl Familienausgleichskassen mit angeschlossenen Selbständigerwerbenden	18
- davon Familienausgleichskassen mit Selbständigerwerbenden mit ausbezahlten Zulagen	9
- davon Familienausgleichskassen mit Selbständigerwerbenden ohne ausbezahlte Zulagen	9

Der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aller 18 Familienausgleichskassen mit angeschlossenen Selbständigerwerbenden (inklusive der kantonalen Familienausgleichskasse) kann entnommen werden, dass der kantonalen Familienausgleichskasse Schaffhausen 3'533 Selbständigerwerbende angeschlossenen sind. Diese bezahlen insgesamt CHF 1'253'249 an die Familienausgleichskasse. Von den 3'533 Selbständigerwerbenden beziehen 260 Selbständigerwerbende Familienzulagen im Gesamtbetrag von CHF 1'313'364.

Vergleicht man die Beitragssätze, so bewegen sich diese – abgesehen von drei Ausnahmen – im Bereich von 1,00 % bis 1,40 %. 12 von 18 Familienausgleichskassen mit angeschlossenen

¹ Vgl. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/revision-famzg-2020.html>.

Selbständigerwerbenden erzielten höhere Beiträge als sie Zulagen auszahlten, wobei 9 Familienausgleichskassen gar keine Zulagen ausrichteten. 80 % der Beiträge und 84 % der Zulagen entfallen auf die kantonale Familienausgleichskasse, bei der 91 % der Selbständigerwerbenden angeschlossen sind.

<i>Name Familienausgleichskasse (FAK)</i>	<i>Anzahl Selbständigerwerbende</i>	<i>Anzahl Zulagenbezüger</i>	<i>Beitragsatz</i>	<i>Eingenommene Beiträge in CHF</i>	<i>Ausbezahlte Zulagen in CHF</i>
Kant. FAK SH	3'533	260	1,30	1'253'249	1'313'364
Verbands-FAK 1	137	23	1,10	177'577	110'765
Verbands-FAK 2	66	8	0,70	25'620	62'661
Verbands-FAK 3	41	6	1,40	27'934	33'840
Verbands-FAK 4	35	3	0,50	13'583	14'170
Verbands-FAK 5	18	0	1,35	12'344	0
Verbands-FAK 6	10	0	1,35	12'587	0
Verbands-FAK 7	9	4	1,40	13'337	10'020
Verbands-FAK 8	9	1	1,35	11'582	2'760
Verbands-FAK 9	6	3	1,31	10'202	15'640
Verbands-FAK 10	6	1	1,30	4'678	8'280
Verbands-FAK 11	4	0	1,00	1'318	0
Verbands-FAK 12	3	0	1,30	676	0
Verbands-FAK 13	3	0	1,35	3'071	0
Verbands-FAK 14	3	0	1,40	4'934	0
Verbands-FAK 15	1	0	1,10	93	0
Verbands-FAK 16	1	0	1,35	1'423	0
Verbands-FAK 17	1	0	1,95	232	0

Aus Durchführungssicht wäre ein Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich ohne erheblichen Zusatzaufwand möglich. Sämtliche Familienausgleichskassen müssen jährlich Angaben für den Lastenausgleich für Arbeitgebende machen. Auf dem gleichen Formular könnten die zusätzlichen Daten für die Selbständigerwerbenden erhoben werden.

Für den Kanton würden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die detaillierten Veränderungen für die einzelnen Familienausgleichskassen können der beiliegenden Modellrechnung anhand der Zahlen 2021 entnommen werden. Der Lastenausgleich ist ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Familienausgleichskassen im Kanton Schaffhausen und hätte voraussichtlich keine (substanziellen) Auswirkungen auf den einzelnen Selbständigerwerbenden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der volle Lastenausgleich zu einer gewissen Mehrbelastung von einzelnen Selbständigerwerbenden führen würde, dürfte sich dies nicht negativ auf die Attraktivität des Kantons

Schaffhausen als Wirtschaftsstandort und damit in nennenswerter Weise auf die Steuereinnahmen auswirken, zumal nach Art. 16 Abs. 4 FamZG die Beiträge der Selbständigerwerbenden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Durch die Einführung des vollen Lastenausgleichs hätten die Arbeitgebenden voraussichtlich keine Beitragserhöhungen zu befürchten. Im Übrigen kennen elf Kantone bereits einen umfassenden Lastenausgleich². Auf die Erfahrungen dieser Kantone könnte zurückgegriffen werden.

Nach dem Ausgeführten beantragt der Regierungsrat Ihnen, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte, die Motion als erheblich zu erklären.



Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Tamagni".

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber-Stv.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Ritzmann".

Christian Ritzmann

Beilage:

Detaillierte Übersicht Auswirkungen voller Lastenausgleich (Modellrechnung anhand der Zahlen 2021)

² Kt. BE, BL, GE, JU, LU, NW, OW, SZ, TI, VD und ZG.

Auswirkungen umfassender Lastenausgleich
Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

Basis Zahlen 2021

FAK	Ausgleichs- zahlung NEU AN & SE CHF	Ausgleichs- zahlung BISHER nur AN CHF	Differenz NEU AN & SE zu BISHER nur AN CHF
Kanton SH	1'441'201	1'366'216	74'985
Verbands-FAK 1	53'774	52'900	874
Verbands-FAK 2	-388'774	-399'355	10'581
Verbands-FAK 3	-211'944	-214'867	2'923
Verbands-FAK 4	-24'368	-24'516	148
Verbands-FAK 5	11'972	11'886	86
Verbands-FAK 6	-135'406	-136'957	1'551
Verbands-FAK 7	-8'156	-14'774	6'618
Verbands-FAK 8	43'251	42'548	703
Verbands-FAK 9	-547	-572	25
Verbands-FAK 10	26'999	23'471	3'528
Verbands-FAK 11	201'790	201'113	677
Verbands-FAK 12	-22'204	-22'373	169
Verbands-FAK 13	155'541	167'022	-11'481
Verbands-FAK 14	341'279	326'623	14'656
Verbands-FAK 15	-8'942	-9'216	274
Verbands-FAK 16	57'231	59'789	-2'558
Verbands-FAK 17	94'359	96'415	-2'056
Verbands-FAK 18	-8'780	-8'853	73
Verbands-FAK 19	38'601	38'342	259
Verbands-FAK 20	-5'811	-5'842	31
Verbands-FAK 21	-957'917	-972'963	15'046
Verbands-FAK 22	-49'351	59'667	-109'018
Verbands-FAK 23	68'322	70'461	-2'139
Verbands-FAK 24	59'624	58'273	1'351
Verbands-FAK 25	51'489	52'895	-1'406
Verbands-FAK 26	31'219	31'148	71
Verbands-FAK 27	-107'000	-112'762	5'762
Verbands-FAK 28	-1'448	-907	-541
Verbands-FAK 29	-16'087	-16'636	549
Verbands-FAK 30	-133'680	-116'213	-17'467
Verbands-FAK 31	-157'721	-159'780	2'059
Verbands-FAK 32	59'882	65'786	-5'904
Verbands-FAK 33	4'980	4'967	13
Verbands-FAK 34	-378'477	-387'497	9'020
Verbands-FAK 35	-48'832	-49'733	901
Verbands-FAK 36	34'649	34'480	169
Verbands-FAK 37	-183'531	-187'483	3'952
Verbands-FAK 38	-5'543	6'233	-11'776
Verbands-FAK 39	27'602	21'815	5'787
Verbands-FAK 40	50'754	49'249	1'505
	0	0	0
Einzahler	-2'854'519	-2'841'299	
Empfänger	2'854'519	2'841'299	